

*Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht:*  
**Erledigung der Hauptsache**

1. Die KKL-Bank erhebt gegen Bauer vor dem Landgericht Mannheim Klage auf Zahlung von 6.000 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.07.2023. Zur Begründung trägt sie vor, sie habe Bauer am 02.01.2023 ein kurzfristiges Darlehen in der genannten Höhe zu einem Zinssatz von 12 % gegeben. Die Rückzahlung sei für den 01.07.2023 vereinbart gewesen. Bauer habe zwar während der Laufzeit des Darlehens die geschuldeten Zinsen pünktlich geleistet; den Darlehensbetrag selbst habe er dagegen trotz einer am 02.08.2023 ausgesprochenen Mahnung nicht zurückgezahlt. Der Darlehensvertrag liegt der Klageschrift in Kopie bei; er enthält sämtliche für Verbraucherkredite erforderlichen Angaben.

Die Klage geht am 07.08.2023 bei Gericht ein und wird dem Bauer am 16.08.2023 zuge stellt.

- a) Am 25.08.2023 zahlt Bauer den rückständigen Betrag in Höhe von insgesamt 6.080 Euro an die KKL-Bank. Der Rechtsanwalt der Klägerin erklärt daraufhin den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt und beantragt, dem Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.
  - (1) Bauer, der keinen Anwalt hat, erklärt in einem Schreiben an das Gericht, er betrachte die Sache als abgeschlossen. Zur Tragung von Kosten sei er nicht bereit. Er habe nie eine Mahnung erhalten.  
Wie wird das Gericht weiter verfahren?
  - (2) Abwandlung zu (1): Bauer reagiert auf die vom Klägeranwalt abgegebene Erledigungserklärung nicht.
  - (3) Abwandlung zu (1): Bauer, der keinen Anwalt hat, teilt dem Gericht drei Tage nach Zustellung der Erledigungserklärung mit, er sei nicht einverstanden.
  - (4) Abwandlung zu (1): Für Bauer meldet sich ein Rechtsanwalt, der der Erledigungserklärung widerspricht.
- b) Abwandlung zu a: Bauer zahlt die 6.080 Euro bereits am 15.08.2023 an die Bank. Der Anwalt der Klägerin erklärt den Rechtsstreit daraufhin für erledigt.
  - (1) Für Bauer meldet sich ein Anwalt und schließt sich der Erledigungserklärung an.
  - (2) Abwandlung zu (1): Bauers Anwalt tritt der Erledigungserklärung entgegen und beantragt Klageabweisung. Er macht geltend, eine Erledigung der Hauptsache liege nicht vor, denn die Klage sei schon bei Rechtshängigkeit unbegründet gewesen.
- c) Abwandlung zu a: Bauer hat bereits am 04.08.2023 (Freitag) gegen 13:00 Uhr den geforderten Betrag von 6.070,00 Euro gezahlt. Die KKL-Bank hatte ihrem Anwalt am gleichen Tag Klageauftrag erteilt. Als sie ihn am Morgen des 07.08. über die Zahlung informierte, war die Klageschrift schon bei Gericht eingereicht. Mit Schriftsatz vom 09.08.2023 erklärt der Klägeranwalt die Hauptsache für erledigt.
  - (1) Für Bauer meldet sich ein Anwalt und schließt sich der Erledigungserklärung an
  - (2) Abwandlung zu (1): Bauers Anwalt beantragt Klageabweisung.

d) Abwandlung zu a: Nach Zustellung der Klage meldet sich für Bauer ein Anwalt und beantragt Klageabweisung. Zur Begründung trägt er vor, Bauer habe einen Teilbetrag von 1.000,00 Euro bereits am 26.07.2023 zurückgezahlt. Bei der Zahlung habe er ausdrücklich bestimmt, dass diese auf das streitgegenständliche Darlehen erfolge. Den noch ausstehenden Restbetrag von 5.000 Euro zuzüglich der anteiligen Zinsen in Höhe von 70 Euro habe der Beklagte am 25.08.2023 an die Klägerin bezahlt.

Die Klägerin erklärt den Rechtsstreit daraufhin hinsichtlich eines Teilbetrages von 5.000 Euro nebst anteiligen Zinsen für erledigt. Im Übrigen hält sie an ihrem ursprünglichen Antrag fest. Zwar habe Bauer am 26.07.2023 tatsächlich 1.000 Euro bezahlt. Diese Zahlung sei aber ohne nähere Bestimmung erfolgt und mit einer älteren, schon seit langem fälligen Darlehensforderung über 1.500 Euro verrechnet worden.

Der Beklagtenanwalt schließt sich der abgegebenen Erledigungserklärung an und beruft sich zum Beweis der behaupteten Tilgungsbestimmung auf das Zeugnis des Bankangestellten Aumann, der die Zahlung der 1.000 Euro entgegengenommen hat.

(1) Wie wird das Gericht weiter verfahren?

(2) Der Zeuge Aumann wird vernommen. Er gibt an, der Beklagte habe bei der Einzahlung der 1.000 Euro erklärt, er wolle damit „seine Schulden“ bezahlen. Eine Kontonummer habe er trotz Befragen nicht angeben können.

Wie wird das Gericht entscheiden?

(3) Abwandlung zu (2): Der Zeuge Aumann gibt an, der Beklagte habe bei Zahlung der 1.000 Euro erklärt, er wolle einen Teil der Schulden bezahlen, die demnächst fällig würden.

e) Abwandlung zu a: Nach Zustellung der Klage reagiert Bauer zunächst nicht. In dem auf 17.10.2023 bestimmten Termin zur mündlichen Verhandlung erscheint für ihn trotz ordnungsgemäßer Ladung niemand. Der Klägeranwalt erklärt, Bauer habe am 10.10.2023 einen Teilbetrag von 4.000 Euro gezahlt. Weitere Zahlungen seien nicht erbracht worden.

(1) Welchen Antrag wird der Klägeranwalt stellen?

(2) Wie wird das Gericht entscheiden?

f) Abwandlung zu a: Bauer reagiert zunächst nicht auf die Klage und erbringt auch keine Zahlungen. Am 17.10.2023 ergeht gegen ihn antragsgemäß Versäumnisurteil. Dieses wird ihm am 27.10.2023 zugestellt. Am 03.11.2023 legt ein Anwalt im Namen und im Auftrag von Bauer Einspruch gegen das Versäumnisurteil ein. Zur Begründung trägt er vor, die Darlehensschuld sei im Mai 2023 mit Zustimmung der Klägerin von der geschiedenen Ehefrau des Beklagten übernommen worden. Der Beklagte sei durch diese Vereinbarung von jeglicher Verpflichtung frei geworden.

Die Klägerin bestreitet die angebliche Schuldübernahme. Zwar habe es eine Vereinbarung mit der geschiedenen Ehefrau des Beklagten gegeben. Darin sei diese der Schuld jedoch als Gesamtschuldnerin neben dem Beklagten beigetreten.

Noch vor der mündlichen Verhandlung über den Einspruch droht die Klägerin mit einer Vollstreckung aus dem Versäumnisurteil. Bauer zahlt daraufhin den eingeklagten Betrag. Zugleich schreibt er an die Bank, die Zahlung erfolge „unter schärfstem Protest“.

Welche Anträge wird der Klägeranwalt in der mündlichen Verhandlung stellen?

2. Krüger erhebt gegen Becker im Juli 2019 Klage auf Zahlung von 6.000 Euro. Zur Begründung trägt er vor, er sei von Becker mit der Heizungs- und Sanitärinstallation in dessen neu errichtetem Einfamilienhaus beauftragt worden. Die Arbeiten seien mängelfrei ausgeführt und abgenommen. Von der vereinbarten Vergütung stehe noch der mit der Klage geltend gemachte Betrag offen.

Der Beklagte beantragt Klageabweisung und trägt vor, die Arbeiten des Klägers wiesen zahlreiche (im Einzelnen beschriebene) Mängel auf. Deshalb habe der Beklagte die Abnahme des Werks verweigert.

Vor der mündlichen Verhandlung führen die Parteien Vergleichsgespräche, in denen sich der Kläger zur Vornahme einzelner Nachbesserungsarbeiten verpflichtet. Auf übereinstimmenden Antrag wird daraufhin das Ruhen des Verfahrens angeordnet.

Nach Ausführung der Arbeiten kommt der Beklagte den Aufforderungen des Klägers, die noch ausstehenden 6.000 Euro zu zahlen, nicht nach. Der Kläger ruft im September 2023 das ruhende Verfahren wieder an und trägt vor, die Arbeiten seien jetzt durchweg mängelfrei.

- a) Kurz vor der mündlichen Verhandlung begleicht der Beklagte die Klageforderung. Der Kläger erklärt den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt. Der Beklagte tritt dem entgegen und beantragt Klageabweisung mit der Begründung, die Klage sei zum Zeitpunkt der Rechtshängigkeit unbegründet gewesen.
- b) Abwandlung zu a: In einem vorbereitenden Schriftsatz zur mündlichen Verhandlung erklärt der Beklagte die Aufrechnung mit einer Gegenforderung. Zur Begründung trägt er vor, er habe dem Kläger für dessen Wohnhaus im Jahre 2018 verschiedene (näher bezeichnete) Möbelstücke zum Gesamtpreis von 7.000 Euro verkauft und geliefert.
  - (1) Der Kläger macht geltend, die Gegenforderung sei verjährt, und hält an seinem ursprünglichen Zahlungsantrag fest. Der Beklagte beantragt Klageabweisung.
  - (2) Abwandlung zu (1): Der Kläger erklärt den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt. Der Beklagte schließt sich der Erledigungserklärung nicht an und beantragt Klageabweisung.

3. Karola Klein geb. Berger klagt gegen ihre Mutter Berta Berger. Sie begeht Auskunft über den Bestand des Nachlasses ihres verstorbenen Vaters Bernhard Berger, erforderlichenfalls Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über die Richtigkeit der Angaben sowie Zahlung des Pflichtteils in der sich aus der Auskunft ergebenden Höhe, ausgehend von einem gesetzlichen Erbteil der Klägerin von 1/2 und unter Anrechnung eines ausgesetzten Vermächtnisses in Höhe von 100.000 Euro.

Zur Begründung trägt die Klägerin vor, der Erblasser habe seine Ehefrau, die Beklagte, testamentarisch zur alleinigen Erbin eingesetzt. Der Klägerin, die das einzige Kind der Eheleute sei, habe er ein Vermächtnis in Höhe von 100.000 Euro ausgesetzt. Zum Nachlass gehörten neben einem Hausgrundstück im Wert von 250.000 Euro noch zahlreiche Geld- und Wertpapierkonten, über deren Bestand die Beklagte trotz mehrmaliger Aufforderung keine Auskunft erteilt habe, deren Wert die Klägerin aber auf rund 350.000 Euro

schätze. Der Klägerin stehe deshalb neben dem Vermächtnis noch ein Pflichtteilsanspruch zu. Für dessen Bezifferung benötige sie die begehrte Auskunft.

Die Beklagte beantragt Klageabweisung. Sie macht geltend, es seien allenfalls Konten im Gesamtwert von 100.000 Euro vorhanden. Angesichts dessen habe die Klägerin keinen Anspruch auf genauere Auskünfte.

a) Wie hat das Gericht zu entscheiden?

b) Das Gericht verurteilt die Beklagte durch Teilurteil zur Erteilung der begehrten Auskünfte. Aus der daraufhin vorgelegten Aufstellung, deren Richtigkeit die Klägerin nicht in Zweifel zieht, ergibt sich, dass neben dem Grundstück Nachlassgegenstände im Wert von insgesamt 140.000 Euro vorhanden gewesen sind.

Die Klägerin erklärt daraufhin die weiteren Klageanträge für erledigt. Die Beklagte tritt dem entgegen und beantragt Klageabweisung.

4. Konrad Keller erhebt vor dem Landgericht Heidelberg gegen den in Heidelberg wohnenden Bruno Benz Klage auf Zahlung von 6.000 Euro. Zur Begründung trägt er vor, er habe an Benz in Plankstadt gelegene Räumlichkeiten vermietet, in denen dieser eine Gaststätte betreibe. In den Monaten Mai bis August 2023 habe Benz die monatlich im Voraus zu entrichtende Miete von jeweils 1.500 Euro nicht bezahlt.

Die Klage geht am 13.09.2023 bei Gericht ein und wird dem Beklagten am 20.09.2023 zugestellt. Am 27.09.2023 begleicht der Beklagte die offenen Mietforderungen.

a) Der Beklagte schließt sich der Erledigungserklärung des Klägers an, verwahrt sich aber gegen die Kostenlast.

b) Abwandlung zu a: Der Beklagte beantragt weiterhin Klageabweisung, mit der Begründung, die Klage sei von Anfang an unzulässig gewesen.

c) Abwandlung zu a: In der mündlichen Verhandlung erscheint für den Beklagten niemand. Der Anwalt des Klägers erklärt den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt und beantragt den Erlass eines Versäumnisurteils. Wie wird das Gericht entscheiden?

d) Abwandlung zu a: Der Beklagte schließt sich der Erledigungserklärung an und erklärt außerdem, er erkenne den Antrag des Klägers, ihm die Kosten des Rechtsstreits aufzuwerlegen, an.

e) Abwandlung zu a: Der Kläger hält in der mündlichen Verhandlung an seinem Zahlungsantrag fest. Er erklärt, er habe die – ohne nähere Bestimmung erfolgten – Mietzahlungen mit älteren Mietzinsrückständen aus dem Jahr 2021 verrechnet. Die mit der Klage geltend gemachten Ansprüche seien folglich noch nicht erfüllt.

Der Anwalt des Beklagten macht geltend, die Klageforderung sei durch Erfüllung erloschen, und erklärt den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt.